

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, 29. November 2002

Inhalt

Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	289
35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	289
36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	290
37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	293
Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	295
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen	321
Stiftungssatzung der unselbständigen kirchlicher Schröder-Stiftung	322
Verwaltungsaus- und -fortbildung	323
Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung	324
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2003	325
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford	328
Persönliche und andere Nachrichten	328
Ordinationen	328
Berufungen	328
Freistellung	328
Ruhestände	329
Todesfälle	329
Anstellungen	329
Ernennungen	329
Berufungen zum Kreiskantor	329
Bestandene Prüfungen	329
Neu erschienene Bücher und Schriften	329
Thomas/Putzo: Zivilprozessordnung (ZPO), 2002 (<i>Huget</i>)	329
Müller, Gerhard: Theologische Realenzyklopädie, Bände 31 bis 33, 2000 bis 2002 (<i>Fleischer</i>)	330

Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 06. 11. 2001
Az.: 36737/02/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4. 1. 1967 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 35., 36. und 37. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderungen sind von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderungen genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderungen sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Vom 4. Juli 2001

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 34. Satzungsänderung vom 24. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. e werden nach den Wörtern „175 DM“ die Wörter „(89,48 Euro)“ eingefügt.
2. In § 49 Abs. 4 werden die Wörter „3.000 DM“ durch die Wörter „1.535 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „30 DM“ durch die Wörter „15 Euro“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.
5. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Nr. 1 Buchst. i und Buchst. l sowie in Nr. 2 Buchst. k werden jeweils die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
6. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 a werden die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
7. In § 62 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „20 DM“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dortmund, 30. November 2001

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kauffmann Klöpping

Die vorstehende 35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 30. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Kleingünther

Düsseldorf, 22. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dräger Bosse-Huber

Genehmigung

die 35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 29. August 2002

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag

(L.S.) Dr. Detlef Josczoek

36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Vom 30. November 2001

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/04. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 35. Satzungsänderung vom 30. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-“ durch das Wort „Erwerbsminderungs-“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach der Zahl „40“ die Worte „bzw. 236 bis 237 a“ eingefügt.
3. § 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ und das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wird keine Rente wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
„c) Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 37 bzw. § 236 a SGB IV als Vollrente,“
 - bb) Satz 1 Buchst. f und g werden wie folgt gefasst:
„f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI,
g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI,“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 Buchst. b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat und er,

- aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder
- bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist,“
- bb) Die Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:
- „f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. – wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist – berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist,
- „g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.“
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ und das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Ob der Versicherte teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“
- e) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)“ wird durch die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe ll werden die Worte „in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5“ gestrichen.
- cc) Nach Doppelbuchstabe nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe oo eingefügt:
- „oo) in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.“
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
8. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „mit dem Dreifachen“ durch die Worte „mit dem 1,8-fachen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zusätzlich zur Hälfte“ durch die Worte „zusätzlich zu neun Zehnteln – bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253 a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate –“ ersetzt.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
11. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ und das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.

**37. Änderung
der Satzung der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
Vom 21. Februar 2002**

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/ 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 36. Satzungsänderung vom 30. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
2. Abschnitt V a im Sechsten Teil der Satzung (§§ 108 c und d) wird aufgehoben.

**§ 2
Satzungsändernder Beschluss zur Abfindung
von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG**

Es wird folgender satzungsergänzender Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung gefasst:

„(1) ¹Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 74 Satz 1 der Satzung) beantragt werden. ³Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ⁴Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Zusatzrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194
36	194
37	194
38	194
39	193
40	193
41	193
42	193
43	192

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
44	192
45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189
51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Zusatzrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236
27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155
61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95
77	91
78	87
79	83
80	79

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Zusatzrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98
9	90
10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(2) ¹Der Abfindungsbetrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. ²Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterblie-

benenrente mit ein. ³Die Abfindungsregelung des § 50 der Satzung für Versicherungsrenten bleibt unberührt.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.“

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Dortmund, 26. April 2002

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kauffmann Dr. Conrads Klöpping

Die vorstehende 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 5. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Kleingünther

Düsseldorf, 17. Juni 2002

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Bosse-Huber Dräger

Genehmigung

die 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 29. August 2002

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag

(L.S.) Dr. Detlef Joscok

Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 11. 2002
Az.: 42245/02/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 17. Juni 2002/5. Juli 2002 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe

(VKM-RWL) die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Neufassung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Neufassung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Neufassung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Erster Teil Organisatorische Verfassung der Kasse

- § 1 Zweck und Sitz der Kasse
- § 2 Rechtsverhältnisse der Kasse
- § 2 a Organe
- § 3 Vorstand
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Schiedsausschuss
- § 6 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe und des Schiedsausschusses
- § 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
- § 8 Aufsicht
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Auflösung der Kasse

Zweiter Teil Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I Das Beteiligungsverhältnis

- § 11 Beteiligte (Arbeitgeber)
- § 12 Fortsetzung von Beteiligungsverhältnissen
- § 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Beteiligung
- § 14 Beendigung der Beteiligung
- § 15 Ausgleich von Ansprüchen und Anwartschaften

Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

- § 16 Arten der Versicherungsverhältnisse

1. Die Pflichtversicherung

- § 17 Begründung der Pflichtversicherung
- § 18 Versicherungspflicht
- § 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- § 20 Ende der Versicherungspflicht
- § 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung
- § 22 Ausbildungsverhältnisse

2. Die freiwillige Versicherung

- § 23 Begründung der freiwilligen Versicherung
- § 24 Beitragsfreie freiwillige Versicherung
- § 25 Kündigung der freiwilligen Versicherung
- § 26 Ende der freiwilligen Versicherung

3. Überleitung

- § 27 Abschluss von Überleitungsabkommen
- § 28 Einzelüberleitungen
- § 29 Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

**Dritter Teil
Versicherungsleistungen**

**Abschnitt I
Betriebsrenten**

- § 30 Rentenarten
- § 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn
- § 32 Wartezeit
- § 33 Höhe der Betriebsrente
- § 34 Versorgungspunkte
- § 35 Soziale Komponenten in der Pflichtversicherung
- § 36 Betriebsrente für Hinterbliebene
- § 37 Anpassung der Betriebsrenten
- § 38 Neuberechnung
- § 39 Nichtzahlung und Ruhen
- § 40 Erlöschen
- § 41 Abfindungen
- § 42 Rückzahlung und Beitragsersatzung
- § 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind
- § 44 (offen)

**Abschnitt II
Verfahrensvorschriften**

- § 45 Leistungsantrag
- § 46 Entscheidung
- § 46 a Streitigkeiten über Leistungen und über sonstige Rechte aus Einzelversicherungsverhältnissen
- § 46 b Streitigkeiten zwischen Kasse und Beteiligtem
- § 46 c Härteausgleich
- § 47 Auszahlung
- § 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten
- § 49 Abtretung von Ersatzansprüchen
- § 50 Abtretung und Verpfändung
- § 51 Versicherungsnachweise
- § 52 Ausschlussfristen

**Vierter Teil
Finanzierung und Rechnungswesen**

**Abschnitt I
Allgemeines**

- § 53 Kassenvermögen
- § 54 Vermögensanlage
- § 55 Getrennte Verwaltung
- § 56 Versicherungstechnische Deckungsrückstellung

- § 57 Verlustrücklage
- § 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung
- § 59 Deckung von Fehlbeträgen

**Abschnitt II
Pflichtversicherung**

- § 60 (offen)
- § 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung
- § 62 Pflichtbeiträge
- § 63 Sanierungsgeld
- § 64 (offen)
- § 65 Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern
- § 66 Überschussverteilung

**Abschnitt III
Freiwillige Versicherung**

- § 67 Beiträge
- § 68 Überschussverteilung

**Fünfter Teil
Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum
31. 12. 2001 maßgebenden Leistungsrechts**

**Abschnitt I
Übergangsregelungen für Rentenberechtigte**

- § 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte
- § 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte
- § 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

**Abschnitt II
Übergangsvorschriften für Anwartschaften der
Versicherten**

- § 72 Grundsätze
- § 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte
- § 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte
- § 74 a Sonderregelung für Versicherte im Beitrittsgebiet
- § 74 b Ausgleichsbetrag

**Abschnitt III
Sonstiges**

- § 75 Sterbegeld
- § 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT
- § 77 (offen)

**Sechster Teil
In-Kraft-Treten**

- § 78 In-Kraft-Treten

**Anhang 1
Übergangsvorschrift**

Übergangsvorschrift zu § 4

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 45/1955) und des § 1 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. R. S. 59/1955) wird folgende Satzung erlassen:

Erster Teil Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1 Zweck und Sitz der Kasse

- (1) ¹Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Kasse) hat die Aufgabe, den Mitarbeitenden (Beschäftigten) im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse

- (1) ¹Die Kasse ist eine kirchliche Einrichtung mit den Rechten einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 – GV.NW. S. 257 –). ²Sie hat das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen. ³Für diese Beamtinnen und Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. ⁴Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde. ⁵Die Kasse führt ein Dienstsiegel. ⁶Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu veröffentlichen.
- (2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt.
- (3) ¹Die Satzung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden. ²Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Beteiligungsverhältnisse und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.*
- (4) ¹Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitungen und des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Sie werden in den kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen

Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

- (5) ¹Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Kirchenleitungen Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen. ²Sie sind den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

§ 2 a Organe

Die Organe der Kasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3 Vorstand

- (1) ¹Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Der Vorstand entscheidet über den Beitritt neuer Beteiligter; er schließt die Beteiligungsvereinbarung ab. ³Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. ²Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören mindestens zwei dem Kreise der Versicherten an. ³Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (4) ¹Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gewählt. ²Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

* Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3:
Die zum Versorgungsrecht von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.

(8) ¹Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. ²Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. ³Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) ¹Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. ²Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. ³Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ⁴In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ³Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ⁴Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. ⁵In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) ¹Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. ²Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) ¹In den Verwaltungsrat berufen:

- a) die rheinische und die westfälische Kirchenleitung je drei Mitglieder,
- b) die Vorstände der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen je ein Mitglied,
- c) die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Mitarbeitervereinigungen acht Mitglieder.

²Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Satz 1 Buchst. c zu entsendenden Mitglieder. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 6 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsprechend. ⁴Wiederberu-

fung ist zulässig. ⁵Eine Abberufung ist zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen. ⁷Scheidet eine der Mitarbeitervereinigungen aus der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, endet die Mitgliedschaft der von ihr entsandten Mitglieder mit sofortiger Wirkung. ⁸Satz 6 gilt für diesen Fall entsprechend.

(3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. ²Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (§ 3 Abs. 4),
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
- e) Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
- f) Festsetzung des Pflichtbeitrages, des zusätzlichen Beitrages, des Referenzentgeltes, des Messbetrages und des Sanierungsgeldes,
- g) Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse und die Deckung von Fehlbeträgen,
- h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
- i) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Erlass von Durchführungsvorschriften,
- k) ¹Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 46 b, denen der Vorstand nicht abgeholfen hat. ²Der Verwaltungsrat entscheidet in diesen Fällen durch einen von ihm zu bildenden Widerspruchsausschuss.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. ³Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ⁴In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. ²Im Übrigen gilt § 3 Abs. 11 Satz 3 und 4 entsprechend. ³Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Abs. 12 gilt entsprechend.

(8) ¹Der nach Absatz 4 Buchst. k zu bildende Widerspruchsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ³Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

§ 5

Schiedsausschuss

(1) ¹Die Kirchenleitungen bestellen im Einvernehmen mit den der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Mitarbeitervereinigungen einen Schiedsausschuss, der aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. ²Je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist zu bestellen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. ²Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss dem Kreis der Arbeitgeber, die oder der andere dem Kreis der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer angehören.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Schiedsausschuss aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen. ²Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) ¹Der Schiedsausschuss entscheidet über die in §§ 46 a, 46 b genannten Streitigkeiten. ²In den Fällen des § 46 a wird er als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung tätig, sofern die Parteien eine entsprechende Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben. ³In den Fällen des § 46 b entscheidet der Schiedsausschuss als ein unabhängiges und nur dem geltenden Recht unterworfenen Kirchengericht.

(5) Der Schiedsausschuss führt seine Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrat aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitungen bedarf.

§ 6

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe und des Schiedsausschusses

(1) Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Schiedsausschusses kann nur sein, wer

- a) für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
- b) die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von

Westfalen oder einer/eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist

und

c) das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen oder im Schiedsausschuss ist nicht zulässig. ²Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchst. c endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) ¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. ³Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Einzelfall festgesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses beträgt fünf Jahre. ⁵Der Schiedsausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Schiedsausschuss bestellt ist.

(4) ¹Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. ²Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse und des Schiedsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. ²Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet. ³Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 7

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsrat zu unterrichten.

(3) Er hat dem Verwaltungsrat der Kasse die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 8 Aufsicht

(1) ¹Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen führen die Aufsicht über die Kasse. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder Belange der Kasse richtet. ³Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. ⁴Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüferinnen oder Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) Das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die allgemeine staatliche Aufsicht über die Kasse.

(3) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so haben die Kirchenleitungen Bevollmächtigte für die Dauer der Hinderung oder Weigerung zu stellen. ²Diese nehmen die Aufgaben des Organs nach Maßgabe der Satzung wahr.

(4) ¹Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Geschäftsordnung für den Schiedsausschuss.

²Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(5) ¹Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. ²Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs Mitglieder. ³Gegen die übereinstimmende Stellungnahme der erschienenen Mitglieder einer der beiden Kirchenleitungen kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur im Benehmen mit den der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Mitarbeitervereinigungen durch Beschluss der Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfängerinnen oder Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ³Der nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensüberschuss fällt entsprechend den gezahlten Beiträgen des letzten Jahres aus dem Bereich der beiden Landeskirchen an diese mit der Auflage, ihn für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Beschäftigten zu verwenden.

Zweiter Teil Versicherungsverhältnisse Abschnitt I Das Beteiligungsverhältnis

§ 11 Beteiligte (Arbeitgeber)

Als Beteiligte (Arbeitgeber) gehören der Kasse an:

- a) die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen,
- b) die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden sowie deren Anstalten und Einrichtungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Lippischen Landeskirche andererseits vom 20. Januar 1956,
- c) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – mit den ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Landesverbänden der Inneren Mission im Rheinland und in Westfalen andererseits vom 12. Juli 1955 beigetreten sind,

- d) das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e.V. mit den ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und dem Landesverein für Innere Mission in Lippe andererseits vom 6. April 1956 beigetreten sind,
- e) die Evangelische Landeskirche Anhalts und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- f) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- g) die Pommersche Evangelische Kirche und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- h) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- i) die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- j) das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e.V., das Diakonische Werk der

Evangelischen Kirche in der schlesischen Oberlausitz e.V. mit den ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Diakonischen Werken andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997 beigetreten sind,

- k) sonstige kirchliche Anstalten, Einrichtungen und Vereine, soweit sie aufgrund von Vereinbarungen der Kasse beitreten.

§ 12

Fortsetzung von Beteiligungsverhältnissen

¹Die Kasse kann mit einem Beteiligten, der in eine andere juristische Person übergeführt wird, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren. ²Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter, noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat.

§ 13

Erwerb, Inhalt und Pflichten der Beteiligung

(1) ¹Das Beteiligungsverhältnis ist ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) ¹Die Beteiligung wird durch Aufnahme begründet. ²Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Beteiligung beginnt, festzusetzen.

(3) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) der Kasse mitzuteilen, ob der Beitrag zur Pflichtversicherung und die im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge aus pauschal versteuertem, individuell versteuertem oder unversteuertem Einkommen stammt,
- c) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse
 - aa) über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigte und das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt,

- bb) über die im Rahmen der Entgeltumwandlung bezahlten Beiträge,
- cc) über die freiwilligen Beiträge sowie den Stand der sich daraus ergebenden Anwartschaft und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auszuhändigen.
- d) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge und Sanierungsgelder zu gestatten,
- f) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse vorgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(4) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge sowie Sanierungsgelder fristgemäß zu entrichten. ²Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Beteiligten an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(5) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(6) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern.

§ 14

Beendigung der Beteiligung

- (1) Die Beteiligung endet,
- a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird,
- b) durch Kündigung.
- (2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. ²Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.
- (3) Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 15

Ausgleich von Ansprüchen und Anwartschaften

Soweit bei Beendigung der Beteiligung noch Anwartschaften und Ansprüche für (ehemalige) Beschäftigte im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) geführt werden, hat der ausscheidende Beteiligte diese gemäß § 74 b auszugleichen.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16

Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) ¹Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§§ 23 bis 26).

²Eine Entgeltumwandlung gilt als freiwillige Versicherung, soweit sie nicht die im Rahmen der Pflichtversicherung zu leistenden Beiträge ersetzt.

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. ²Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder der Beteiligte sein. ³Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene. ⁴Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte, und soweit mitversichert, auch deren/dessen Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

§ 18

Versicherungspflicht

(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,

- c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 19 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchst. c bis e – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

²Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22).

³Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) ¹Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber der/des Pflichtversicherten.

(3) . . .

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme

des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet, oder

- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters § 43 Satz 2 i.V.m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden (§ 27), eingetreten ist oder
 - f) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestellentarifvertrag haben oder
 - g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
 - h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
 - i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
 - j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind oder
 - k) Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden oder
 - l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.
- (2) ¹Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. ³Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart

wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) ¹Diakonissen sind nicht versicherungspflichtig. ²Sie können nur aufgrund einer Vereinbarung (§ 11 Buchst. k) versichert werden. ³Diese Vereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung entgegenstehen. ⁴Das maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 62 Abs. 2 ist besonders festzusetzen.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) ¹Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. ²Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

(2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

¹Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,
- c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991,

in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einen dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge anwendete. ²Als Beschäftigte im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende/Schüler/innen, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Auf Antrag kann von den Beschäftigten oder für sie durch den Beteiligten eine freiwillige Versicherung begründet werden. ²Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

(2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

(3) Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden.

(4) ¹Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden. ²Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts besonderes geregelt ist.

(5) ¹Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. ²Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung vom Versicherten zu beantragen. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

§ 24

Beitragsfreie freiwillige Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherte mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

§ 25

Kündigung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Die freiwillige Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmer/in mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet

worden ist. ²Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

(2) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft.

§ 26

Ende der freiwilligen Versicherung

¹Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, sowie bei Tod der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung weitergeführt werden.

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden; die Übertragung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben werden; Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist; die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

²Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) ¹Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. ²Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

(1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einer oder einem Pflichtversicherten, deren oder dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer oder einem Pflichtversicherten, die oder der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,
- c) bei einer oder einem Pflichtversicherten, die oder der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,
- d) bei einer oder einem Beschäftigten, deren oder dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die oder der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag der oder des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d der oder des Beschäftigten, durchgeführt. ³Die oder der Versicherte oder die oder der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29

Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der

Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.² Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Mitglied der Kasse wird.³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Beschäftigte eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

Dritter Teil Versicherungsleistungen

Abschnitt I Betriebsrenten

§ 30 Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.² Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.³ Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt.⁴ Die Betriebsrente beginnt – vorbehaltlich des § 39 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 32 Wartezeit

(1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt.² Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a erbracht wurden.³ Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit.⁴ Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versi-

cherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist.² Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

§ 33 Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von 4 Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v. H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v. H.

§ 34 Versorgungspunkte

(1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) für freiwillige Beiträge – einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG – (§ 67),
- c) für soziale Komponenten (§ 35) und
- d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68).

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b – mit Ausnahme der Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen – werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres.³ Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen, werden in dem Jahr, in dem sie der Kasse zufließen, festgestellt und gutgeschrieben.⁴ Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.

(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von 4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Alterszeit auf der Grundlage der Altersteilzeitordnung (ATZO) werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	41	1,5
18	3,0	42	1,4
19	2,9	43	1,4
20	2,8	44	1,3
21	2,7	45	1,3
22	2,6	46	1,3
23	2,5	47	1,2
24	2,4	48	1,2
25	2,4	49	1,2
26	2,3	50	1,1
27	2,2	51	1,1
28	2,2	52	1,1
29	2,1	53	1,0
30	2,0	54	1,0
31	2,0	55	1,0
32	1,9	56	1,0
33	1,9	57	0,9
34	1,8	58	0,9
35	1,7	59	0,9
36	1,7	60	0,9
37	1,6	61	0,9
38	1,6	62	0,8
39	1,6	63	0,8
40	1,5	64 und älter	0,8

(4) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480,- Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet

wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 v. H. ⁴Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

§ 35

Soziale Komponenten

(1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,- Euro in diesem Monat ergeben würden.

(2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ²Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 36

Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/größe

Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbweisen. ⁵Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) ¹Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen. ²Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

(3) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

§ 37

Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2002 – um 1 v. H. ihres Betrages erhöht.

§ 38

Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Eine Neuberechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles weitere Altersvorsorgezulagen im Sinne der §§ 79 ff. EStG der Kasse eingehen; Absatz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend. ²Die hierdurch erhöhte Rentenleistung wird ab dem Folgemonat ausgezahlt.

§ 39

Nichtzahlung und Ruhen

(1) ¹Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB VI endet. ²Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) ¹Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

§ 40 Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 41 Abfindungen

(1) ¹Betriebsrenten, die einen Monatsbetrag von 30,- Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. ²Wurden Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert, ist eine Abfindung ausgeschlossen.

(2) ¹Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden werden. ²Überschreiten dabei die Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Abfindung gemäß Absatz 2 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. ²Der Abfindungsbetrag nach Absatz 1 und 2 wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ³Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
36	194
37	194
38	194
39	193
40	193
41	193
42	193
43	192
44	192
45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189
51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236
27	235
28	233

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155
61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
77	91
78	87
79	83
80	79
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98
9	90
10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(4) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42

Rückzahlung und Beitragsersatzung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) ¹Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragsersatzung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragsersatzung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) die geleisteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- d) durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. ⁴Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. ⁵Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁶Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁷Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44

(offen)

Abschnitt II Verfahrensvorschriften

§ 45

Leistungsantrag

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. ³Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Beteiligten einzureichen, bei dem die/der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

(2) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

Entscheidung

(1) ¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre

Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen. ⁴In der Entscheidung ist auf die Ausschlussfrist des § 46 a hinzuweisen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 46 a

Streitigkeiten über Leistungen und über sonstige Rechte aus Einzelversicherungsverhältnissen

(1) ¹Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. ⁴Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen.

(2) ¹Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung angefochten werden:

- a) durch Anrufung des Schiedsausschusses (§ 5), wenn zwischen der Kasse und der/dem Antragsteller/in vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand endgültig durch den Schiedsausschuss erfolgen soll (Schiedsvereinbarung im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung) oder
- b) durch Klage beim ordentlichen Gericht, wenn eine Schiedsvereinbarung nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

²Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Kasse auf die Möglichkeiten der Anrufung des Schiedsausschusses oder der Klageerhebung beim ordentlichen Gericht hingewiesen hat. ³Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenen Brief gegen Rückschein.

(3) Die/Der Antragsteller/in und sein/e Bevollmächtigte/r haben das Recht, vom Schiedsausschuss mündlich angehört zu werden.

(4) ¹Das Verfahren vor dem Schiedsausschuss ist kostenfrei. ²Soweit jedoch die/der Antragsteller/in durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlasst, kann der Schiedsausschuss ihr/ihm diese ganz oder teilweise in seiner Entscheidung auferlegen.

§ 46 b

Streitigkeiten zwischen Kasse und Beteiligten

(1) ¹Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse durch Bescheid. ²Der Bescheid ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuzustellen.

(2) ¹Gegen den Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist zu begründen. ³Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des Verwaltungsrates.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann Klage beim Schiedsausschuss (§ 5) erhoben werden. ²Der Schiedsausschuss entscheidet über die Klage endgültig.

(4) Für das Widerspruchsverfahren und das Verfahren vor dem Schiedsausschuss gelten die Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5) nichts anderes bestimmt ist.

§ 46 c

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich gewähren.

§ 47

Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. ³Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) ¹Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigte/n vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte eine/einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.

(4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde

oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletztengeld,

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer die erneute Eheschließung,
4. bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. Insbesondere sind mitzuteilen:

- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(4) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

(5) Verletzte Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einer/einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen ver-

pflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Bruttobetrag der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

(1) ¹Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis wird – soweit einschlägig – mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 bis 4 versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.

(2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

(4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

§ 52**Ausschlussfristen**

(1) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

Vierter Teil**Finanzierung und Rechnungswesen****Abschnitt I****Allgemeines****§ 53****Kassenvermögen**

(1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.

(2) Die Mittel der Kasse werden

- a) in der Pflichtversicherung durch Pflichtbeiträge, zusätzliche Beiträge und Sanierungsgelder,
- b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen sowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(3) ¹Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. ²Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

§ 54**Vermögensanlage**

¹Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ²Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. ³Im Übrigen regelt die Kasse die Anlegung des Vermögens durch Richtlinien.

§ 55**Getrennte Verwaltung**

(1) Innerhalb des Kassenvermögens werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar

a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Abrechnungsverband P),

b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F), und

c) für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband S),

für die eigene versicherungstechnische Bilanzen erstellt werden. Diese sind vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren.

(2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

§ 56**Versicherungstechnische Deckungsrückstellung**

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt.

(2) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

§ 57**Verlustrücklage**

¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage für jeden Abrechnungsverband zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58**Rückstellung für Leistungsverbesserung**

(1) Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird getrennt nach Abrechnungsverbänden in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt.

(2) ¹Diese Rückstellungen dienen der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. ²Sie können zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 59**Deckung von Fehlbeträgen**

(1) Reicht die Verlustrücklage in dem Abrechnungsverband P zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse einen zusätzlichen Beitrag erheben, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird.

(2) ¹Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch dies nicht aus, so können die Leistungen bis auf die Beitragshöhe gekürzt werden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat beschlossen.

Abschnitt II Pflichtversicherung

§ 60 (offen)

§ 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Beteiligte ist Schuldner der

- a) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1) und
- b) Sanierungsgelder (§ 63)

einschließlich einer durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

§ 62 Pflichtbeiträge

(1) ¹Der Pflichtbeitrag beträgt 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. ²Beteiligte im Eintrittsgebiet können als Pflichtbeiträge folgende Mindestsätze leisten:

für das Jahr 2002	1 v. H.
für das Jahr 2003	2 v. H.
für das Jahr 2004	2 v. H.
für das Jahr 2005	3 v. H.
ab dem Jahr 2006	4 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (Absatz 2). ³Weicht der Beteiligte von dem Beitragssatz des Satzes 1 ab, so hat er ein entsprechend vermindertes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. ⁴Wird der Pflichtbeitrag von 4 v. H. nach Satz 2 unterschritten, werden Versorgungspunkte nach § 34 entsprechend dem Verhältnis vom tatsächlich geleisteten Beitrag zum Pflichtbeitrag von 4 v. H. erworben.

(2) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsgeldentschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

²Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln.

³Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. ⁴In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁵Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge und Sanierungsgelder erstattet. ⁶Für die Bemessung der Beiträge und Sanierungsgelder gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. ⁷Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 Altersteilzeitordnung – ATZO –, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) ¹Durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung kann für Beteiligte der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann. ²In diesem Fall hat der Beteiligte das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. ³Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Beteiligten beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für die Beteiligten insoweit der zu zahlende Beitrag an die Kasse. ⁴Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen getroffen. ⁵Die Regelung kann durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung über die in Satz 1 genannte Dauer verlängert werden.

§ 63 Sanierungsgeld

(1) Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben.

(2) Das von den Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Vomhundertsatz der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens jedoch des Entgelts für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des fünffachen der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002.

(3) ¹Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts seiner Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S zum zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt aller Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S entspricht. ²Beim Beteiligten ist als Entgelt im Sinne von Satz 1 mindestens das Entgelt für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung, heranzuziehen.

(4) Als Pflichtversicherter im Abrechnungsverband S gilt jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.

(5) ¹Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Es wird mit der Entscheidung der Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Zustellung der Entscheidung folgt. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64 (offen)

§ 65 Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern

¹Die Beiträge und Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66 Überschussverteilung

(1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. ²Dabei werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

Abschnitt III Freiwillige Versicherung

§ 67 Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der/die Versicherungsnehmer/in.

(2) Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Einmalzahlungen können zugelassen werden. Der Beitrag für die freiwillige Versicherung muss jährlich mindestens $\frac{1}{60}$ der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen.

(3) § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

(4) Die Kasse kann Sonderzahlungen zu bestimmten Zeitpunkten zulassen.

§ 68 Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht.

Fünfter Teil Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31. 12. 2001 maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge wer-

den jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. Die am Tag vor Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.

b) § 36 Abs. 3 und die §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.

c) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktmodells. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.

(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktmodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versorgungsrente festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108 a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fas-

sung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72

Grundsätze

(1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,- Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).

(2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

§ 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Satz 3 und Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten. ³§ 35 a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.

(2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und des § 35 a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. ²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beige-

bracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Beteiligten den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) mitzuteilen. ²Der Beteiligte hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

§ 74

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) ¹Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). ²Freiwillige Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) ¹Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) ¹Für Beschäftigte im Beitrittsgebiet, für die § 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden

Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. ²Für diese Beschäftigte gilt die Wartezeit als erfüllt.

(4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 74 a

Sonderregelung für Versicherte im Beitrittsgebiet

(1) ¹Für die/den im Beitrittsgebiet Versicherte/n, bei der/dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32) eingetreten ist, und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

- a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- b) nach dem 1. Januar 1997
 - aa) aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,
 - bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und
 - cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist,

gilt die Wartezeit als erfüllt. ²Tritt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c, oder e bis g der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung ein, ruht die Rente in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erhalten könnte.

(2) Absatz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.

§ 74 b

Ausgleichsbetrag

(1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr

lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu berücksichtigen

a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt und die Ansprüche nicht durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.

b) Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, sofern sie nicht durch nach dem 31. Dezember 2001 gezahlte Beiträge erworben wurden und durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. ²Bei Anwartschaften sind als Rechnungszins die Durchschnittszinsen der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. ³Bei Ermittlung des Rentenbarwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H. ⁴Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Beteiligten in Rechnung gestellt.

(3) ¹Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags entfällt ferner, soweit die Lasten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten

Ansprüche im Rahmen von Überleitungsabkommen von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden (§ 29).

(5) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. ²Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt III Sonstiges

§ 75 Sterbegeld

(1) ¹Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002 1.535,- Euro,

im Jahr 2003 1.500,- Euro,

im Jahr 2004 1.200,- Euro,

im Jahr 2005 900,- Euro,

im Jahr 2006 600,- Euro,

im Jahr 2007 300,- Euro.

²Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

¹Für Beschäftigte, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist ein zusätzlicher Pflichtbeitrag in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

§ 77 (offen)

**Sechster Teil
In-Kraft-Treten**

**§ 78
In-Kraft-Treten**

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 37. Satzungsänderung. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften außer Kraft. ³Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) ¹Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 17 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. ²§ 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und Abs. 3 Satz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

Übergangsvorschriften

Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2002

Übergangsvorschrift zu § 4

(A) In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 gilt § 4 Abs. 1 bis 3 in folgender Fassung:

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) ¹In den Verwaltungsrat berufen:

- a) die rheinische und die westfälische Kirchenleitung je drei Mitglieder,
- b) die Vorstände der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen je ein Mitglied,
- c) der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe sieben Mitglieder.

²Wiederberufung ist zulässig. ³Eine Abberufung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen. ⁵Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe vertretenen Mitgliedervereinigungen berufen mit Wirkung zum 1. Januar 2003 für die laufende Amtsdauer (3. Oktober 1999 bis 2. Oktober 2004) des Verwaltungsrates bis zum Ablauf der Amtsperiode ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsit-

zende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. ²Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(B) Die für die Amtsperiode des Verwaltungsrates vom 3. Oktober 1999 bis zum 2. Oktober 2004 vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe bereits berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben vorbehaltlich der §§ 4 Abs. 2 Satz 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen wurden, im Amt.

Dortmund, 26. April 2002

**Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Kauffmann Klöpping Dr. Conrads

Bielefeld, 5. Juli 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Damke Kleingünther

Düsseldorf, 17. Juni 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Bosse-Huber Dräger

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (GV.NW. 1964 S. 257) wird die vorstehende Neufassung (Stand: 26. April 2002) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Dortmund, staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 30. September 2002

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag
(L.S.) Dr. Wolfram Försterling

**Änderung der Satzung des
Gesamtverbandes der
Ev. Kirchengemeinden Hagen**

Auf Grund der Fusion der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen mit der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen zur Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen hat der Vorstand des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen am 19. Juni 2002 eine Änderung des § 6 beschlossen.

Der Wortlaut der Satzungsänderung, die zum 1. Januar 2003 in Kraft tritt, wird nachstehend bekannt gemacht:

„§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Verbandsvorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. aus 15 Mitgliedern, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. aus 2 weiteren Mitgliedern, die gem. § 1 Abs. 6 des Nachtrages zur Verbandssatzung vom 22. Juli 1949 zu wählen sind.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und 15 Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus dem Kreise der Pfarrerinnen/Pfarrer und Presbyterinnen/Presbyter auf die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, ohne dass dabei eine bestimmte Ämterverteilung stattfindet. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Alle 4 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder – außer der/dem Vorsitzenden – aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das erste Ausscheiden, von dem 9 Mitglieder betroffen werden, wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit dieser Mitglieder verkürzt sich auf 4 Jahre. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers statt.

(4) Von den Mitgliedern des Vorstandes sollen nicht mehr als ein Drittel Pfarrerinnen/Pfarrer sein.

(5) Auf die Verbandsgemeinden entfallen folgende Sitze:

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe	2
Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen	1
Ev. Kirchengemeinde Vorhalle	1
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen	1
Ev. Jakobuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße	1
Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen	2
	<hr/>
	17

(6) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl von 2 weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern nach Abs. 5 vollzogen wird. Die beiden Hinzugeählten müssen die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen (Art. 36 der KO) oder Pfarrerinnen/Pfarrer

einer Verbandsgemeinde sein, soweit die satzungsmäßige Zahl der Pfarrerinnen/Pfarrer nicht schon von den Gemeinden nach Abs. 5 entsandt ist.“

Genehmigung

Die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtverbandsvorstands vom 19. Juni 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Kleingünther
Az.: 44435/Hagen-Gesamtverband 9

Stiftungssatzung der unselbstständigen kirchlichen Schröder-Stiftung

Frau Hildegard Schröder, geboren am 26. März 1907 in Dortmund, zuletzt wohnhaft Goethestraße 33 in 44147 Dortmund, verstorben am 18. Februar 1999 in Geseke hat ihren Nachlass bis auf einen Betrag von 30.000,- DM durch notarielles Testament vom 22. Oktober 1997 für mildtätige Zwecke gestiftet. Sie hat für die Abwicklung Testamentsvollstreckung angeordnet und Herrn Pfarrer Hermann-Ulrich Koehn zum Testamentsvollstrecker bestimmt. Seine Bestellung erfolgte am 21. September 1999 vom Amtsgericht Lippstadt zum Aktenzeichen 7 VI 352/99.

Der Testamentsvollstrecker hat das Stiftungsvermögen auf das Sparkonto Schröder 203 402 775 Stadtparkasse Dortmund zusammengezogen. Es betrug am 29. Juni 2001 175.051,31 DM. Da wegen der Geltendmachung weiterer Nachlassansprüche möglicherweise noch Kosten entstehen können, wird zunächst nur ein Betrag von 150.000,- DM auf das Konto des Kirchenkreises Dortmund-Mitte Stadtparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99, Kto. 001 055 755 eingezahlt.

Sobald der Testamentsvollstrecker seine Aufgabe vollständig erfüllt hat, wird er die Beendigung seines Amtes als Testamentsvollstrecker beim Amtsgericht Lippstadt anzeigen und dort die Abrechnungsunterlagen hinterlegen.

Entsprechend der Verfügung der Stifterin wird die Satzung wie folgt gefasst:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen Schröder-Stiftung und ist eine unselbstständige – treuhänderisch zu verwaltende (fiduziarische) – kirchliche Stiftung mit Sitz in Dortmund.

§ 2

Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen der Kirchengemeinde zu führen und in seinem Bestand zu erhalten.

§ 3

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist, Menschen – ohne räumliche oder sonstige Beschränkungen – die bedürftig sind und, obwohl sie arbeiten könnten, keine Erwerbsmöglichkeit finden, durch angemessene Zuwendungen zu unterstützen.

§ 4

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Der Vorstand der Stiftung ist mit dem Presbyterium der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Dortmund identisch. Der Vorstand erhält keine Vergütung. Auslagen sind zu erstatten.

Das Presbyterium verwaltet das Vermögen nach seinen ihm im Übrigen gegebenen Regeln und beschließt nach Bedarf, mindestens zwei Mal jährlich, über die Verwendung der Erträge nach § 3.

§ 6

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen Zwecken zu verwenden hat, die dem in § 3 festgelegten Zweck möglichst nahe kommen.

§ 8

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 27. November 2001

**Presbyterium der
Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund**

(L. S.) Kleinschmidt Dos Santos Gosebrink

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund vom 04. Juli 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. Oktober 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 41648/Dortmund-Markus 9

**Verwaltungsausbildung und
-fortbildung****Programm 2003**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 11. 2002
Az.: A 7-25

I. Verwaltungslehrgang I

Verwaltungslehrgang I 2002/2003

Termine: 06.–10. Januar 2003
03.–07. Februar 2003
03.–07. März 2003

Schriftliche Prüfung: 01. April–04. April 2003

Mündliche Prüfung: 21.–22. Mai 2003

Teilnahmegebühr: z. Zt. 10,00 € je
Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang I 2003/2004

Meldefrist: 16. Mai 2003

Termine: 22.–26. September 2003

13.–17. Oktober 2003

17.–21. November 2003

15.–19. Dezember 2003

Teilnahmegebühr: z. Zt. 10,00 € je
Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

II. Verwaltungslehrgang II

Verwaltungslehrgang II 2002/2004

Termine: 13.–17. Januar 2003

10.–14. Februar 2003

10.–14. März 2003

07.–11. April 2003

05.–09. Mai 2003

02.–06. Juni 2003

30. Juni–04. Juli 2003

21.–25. Juli 2003

	15.–19. September 2003
	06.–10. Oktober 2003
	03.–07. November 2003
	08.–12. Dezember 2003
Teilnahmegebühr:	z. Zt. 10,00 € je Veranstaltungstag
Tagungsstätte:	Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. Kirchliche Zusatzausbildung

Kirchliche Zusatzausbildung 2003	
Meldefrist:	31. Juli 2003
Termine:	13.–17. Oktober 2003 24.–28. November 2003
Kolloquium:	11. Dezember 2003
	LKA Bielefeld
Teilnahmegebühr:	z. Zt. 10,00 € je Veranstaltungstag
Tagungsstätte:	Stille Kammer, Bielefeld-Senne

IV. Fortbildungsseminare für Mitarbeiter/innen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes

Fächerübergreifendes Seminar	
Termin:	07.–10. Juli 2003
Teilnahmegebühr:	z. Zt. 10,00 € je Veranstaltungstag
Tagungsstätte:	Stille Kammer, Bielefeld-Senne
Finanz- und Haushaltswesen	
Termin:	25.–27. Februar 2003
Teilnahmegebühr:	z. Zt. 10,00 € je Veranstaltungstag
Tagungsstätte:	Haus Salem, Bielefeld-Bethel
Personalwesen	
Termin:	07.–09. April 2003
Teilnahmegebühr:	z. Zt. 10,00 € je Veranstaltungstag
Tagungsstätte:	Stille Kammer, Bielefeld-Senne

(Seminare ohne besonderen Abschluss)

V. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Verwaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juni 2001, S. 182 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Aufgrund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehr-

gang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist. Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet, so ist ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung zu geben.

Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt z. Zt. 10,00 € je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Zum Anmeldeverfahren oder für sonstige Rückfragen stehen wir unter der Telefon-Nr. 0521/594-455 oder 594-366 zur Verfügung

Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 11. 2002
Az.: C 18-15/2

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i.d.F.d.Bek. v. 18. September 1997) finden statt:

Donnerstag, den 30. Januar 2003

Montag, den 13. Oktober 2003

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim

Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2003

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 11. 2002
Az.: C 10-15/00

Das Kirchenamt der EKD hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 2003 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der EKD bittet insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinzuweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 2003 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Dänemark

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Blaavand/Vestjütland
Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Hals/Nordjütland
Juli und August

Henne Strand/Vestjütland
Juli und August

Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Nordby/Fano
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen
Juli und August

Arcachon/Mimizan
Juli und August

Argeles/Collioure
Juli und August

Insel Oleron
Juli und August

Le Cap d'Agde/Languedoc
Juli und August

Nizza
Juli und August

Griechenland

Insel Kos
Mai bis September

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise
Juni bis September

Bibione Pineda und Lido del Sole
Juni bis September

Brixen
Ostern, Juli bis September

Bruneck/Pustertal
Juli bis September

Capri
Mitte Mai bis Mitte Juni und September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Ende September

Malcesine/Gardasee

Juli bis September

Schlanders/Südtirol

Ostern, Juli bis September

Sexten/Südtirol

Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal

Juli bis September

Sulden/Südtirol

Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden

Mitte Juni bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland

10. Juli bis 10. September

Cadzand/Zeeland

Ostern, 10. Juli bis 10. September

Callantssoog und Den Helder (Julianadorp)

10. Juli bis 10. September

Domburg und Oostkapelle/Walchern

10. Juli bis 10. September

Renesse

10. Juli bis 10. September

Insel Schiermonnikoog/Friesland

10. Juli bis 10. September

Insel Texel/Nordholland

10. Juli bis 10. September

Zoutelande/Walchern

10. Juli bis 10. September

Groet

13. Juli bis 31. August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

Neusiedl a. See und Gols

Juli und August

Rust/Neusiedler See

Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See

Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

22. 12. 2002 bis 06. 01. 2003

und Juni bis September

Egg bei Villach

Juli und August

Gmünd und Fischertratten

Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf

Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach

Juli und August

Maria Wörth

Juli und August

Klopein

Juli und August

Millstatt

Juli und August

Obervellach und Mallnitz

Juli und August

Ossiach und Tschöran

Juli und August

Techendorf

Juni bis September

Velden und Moosburg

Juli und August

Weißbriach

Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien

Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee

Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg

Juli und August

Bad Hall und Kremsmünster

Juli oder August

Gmunden

Juli und August

Mondsee und Unterach

Juli und August

Scharnstein

Juli

St. Wolfgang

Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

Lienz und Umgebung

Juli bis September

Tirol

Ehrwald/Reute

August

Fulpmes und Neustift

Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz

Juli und August

Jenbach und Umgebung

Juli und August

Kitzbühel

01. 02. bis 17. 03. 2003, Mitte Juni bis

Mitte September

Kufstein
Juli und August

Landeck und St. Anton
Juli oder August

Mayrhofen und Fügen
Juli und August

Pertisau und Achenkirch
14. 12. 2002 bis 06. 01. 2003, Juli und August

Serfaus
Februar oder März

Seefeld
Januar bis März

Seefeld und Telfs
Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal
August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung
Juli und August

Bad Gastein
Weihnachten/Neujahr
und 15. Juni bis 15. September

Bad Hofgastein
Juli und August

Golling und Hallein
August

Lofer
Juli und August

Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September

Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli oder August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Dezember 2002 bis Februar 2003
Mitte Juli bis Mitte September

Vorarlberg

Bludenz
Juli und August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August

Schruns
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

Tschechische Republik

Vrchlabi
Juni bis September

Ungarn

Siofok-Balatonszarcszo
Juli und August

Hoyduszoboszlo
Mai, Juni und September

Zypern

Ayia Napa
Mai, Juni, September, Oktober

In Vorbereitung Frankreich

Hossegor

Bulgarien

Mehrmonatige Beauftragungen

Algarve
Mai bis Oktober

Mallorca
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Gran Canaria-Nord
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Rhodos
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Teneriffa-Nord
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Bilbao (Gemeindedienst)
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Lanzarote
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Fuerteventura
01. 09. 2003 bis 30. 06. 2004

Heviz/Ungarn
Juni bis November

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 24. 03.–28. 03. 2003 statt.

Interessierte Pfarrerrinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst früh-

zeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,45 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt wird durch das Kirchenamt der Versteuerung zugeführt.

Für mehrmonatige Beauftragungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt eine Sonderregelung. Für einen 4-wöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 11. 2002
Az.: 39091/Wallenbrück 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wallenbrück führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerinnen z.A. Dr. Helke D ö l s am 29. September 2002 in Bottrop;

Pfarrer z.A. Stephan D r a h e i m am 03. November 2002 in Münster;

Pfarrer z.A. Volker J a s t r z e m b s k i am 12. Oktober 2002 in Iserlohn;

Pfarrer z.A. Christian M a y e r am 29. September 2002 in Schwerte;

Pfarrerinnen z.A. Jutta P o t h m a n n am 27. Oktober 2002 in Hamm-Mark;

Pfarrerinnen z.A. Kirsten S c h u m a n n am 15. September 2002 in Bocholt;

Berufen sind:

Pfarrer Rainer B a c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, Kreispfarrstelle 8.2;

Pfarrer Dr. Dirk D ü t e m e y e r zum Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Münster, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

Berufen ist Pfarrerin Dr. Britta J ü n g s t zur Pfarrerin im Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von acht Jahren zum 1. Dezember 2002 (Dienstumfang 75 % eines uneingeschränkten Dienstes);

Pfarrerinnen Liebgard K u h n zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Friedrich L a k e r zum Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerinnen Sandra L a k e r zur Pfarrerin der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrer Dr. Hans L o h m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Bernd N a u m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Thomas R a b e n a u zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Peter R e n s c h l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Hagen S c h i l l i g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Theesen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Jörg S o n n e b o r n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerinnen Anja V o l l e n d o r f zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Wolfgang W e i ß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

Freigestellt worden ist:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Dezember 2002 bis einschließlich 30. November 2004 ist freigestellt:

Pfarrerinnen Birgit S t e i n h a u e r, Kirchenkreis Hattingen-Witten, (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Christoph **B e v e r s**, Ev. Kirchengemeinde Bocholt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 01. Januar 2003;

Pfarrer Jürgen **P a t s c h k e**, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Dezember 2002.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmuth **B e i n e**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lipperode, Kirchenkreis Soest, am 16. Oktober 2002, im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i.R. Adolf **D i e s t e l k a m p**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, am 18. Oktober 2002, im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer Hans-Joachim **H u s t a d t**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke, am 5. November 2002 im Alter von 56 Jahren;

Pfarrstellenverwalter i.R. Werner **Z a n d e r e i t**, zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, am 19. August 2002, im Alter von 78 Jahren.

Angestellt sind:

Herr Norbert **B u h l**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) – auf Probe – mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Anja **G e r l a c h**, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Dominika **R a u s c h e r**, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Nicole **S t e p k e**, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Markus **W e m h o f f**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Lehrer für die Sekundarstufe I im Ersatzschuldienst (i.E.) – auf Lebenszeit – mit Wirkung vom 2. September 2002.

Ernannt sind:

Herr Christoph **E h l i c h**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Ulrike **K r e t s c h m a n n**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Friederike **S c h n e i d e r**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Andreas **V e s p e r**, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Berufung zum Kreiskantor

Herr Kantor Thomas **W i r t z** ist mit Wirkung vom 5. September 2002 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Minden berufen.

Bestandene Prüfungen

Die Abschlussprüfung des **Verwaltungslehrganges II 2000/2002** haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 1. Juli 2001 am 17./18. Juli 2002 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Benninghof , Nicole	KZVK Dortmund
Berdermann , Sandra	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Blarr , Gabriele	Kirchenkreis Recklinghausen
Dau , Thomas	Kirchenkreis Hattingen-Witten
Gerdsman , Astrid	KZVK Dortmund
Grübener , Silke	Kirchenkreis Wittgenstein
Gröning , Michael	KZVK Dortmund
Hanke , Annette	Landeskirchenamt Bielefeld
Incerpi , Christine	VKPB Dortmund
Jaksties , Frank	Ev. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford
Kanthak , Ursula	Kirchenkreis Tecklenburg
Kruska , Michael	Gesamtverband Hagen
Müller-Ihrig , Hartmut	Kirchenkreis Bielefeld
Pannars , Sabine	Kirchenkreis Bielefeld
Pietruck , Christian	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Potthast , Axel	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Schnepel , Swen	Wittekindshof
Stadler , Corinna	VKPB Dortmund
Wesemann , Michael	Kirchenkreis Minden

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Thomas/Putzo: „**Zivilprozessordnung (ZPO)**“; Kommentar; 24. neubearbeitete Auflage; Verlag C. H. Beck, München 2002; 1.990 Seiten; in Leinen; 50 €; ISBN 3-406-48691-6.

Unter dem Zivilprozess versteht man das Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Da bei einem großen Teil der Streitfälle die

Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung kommt, empfiehlt es sich, einen Kommentar zur Hand zu haben, der einen möglichst zeitsparenden Umgang mit der ZPO ermöglicht. Ein derartiges Standardwerk stellt der seit fast 40 Jahren von Prof. Dr. Heinz Thomas und Prof. Dr. Hans Putzo herausgegebene Kommentar dar, der zu nahezu allen zivilprozessrechtlichen Fragen Antworten findet und sich dabei auf das Wesentliche beschränken kann. Als besonders vorteilhaft ist die Übersichtlichkeit des Werkes mit seiner klaren Systematik anzusehen.

Die 24. Auflage erläutert die ab 01. 01. 2002 geltende ZPO in der Fassung des Zivilprozessreformgesetzes vom 27. 07. 2001 mit seinen über 200 Änderungsvorschriften für ZPO und Gerichtsverfassungsgesetz. Der Kommentar berücksichtigt bereits das zum 01. 07. 2002 in Kraft tretende Zustellungsreformgesetz und stellt sowohl altes Recht als auch die ab 01. 07. 2002 geltende Fassung parallel dar. Auch enthält das Werk die Änderungen bedingt durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sowie vieler kleinerer Änderungsgesetze, die in den letzten 12 Monaten in Kraft getreten sind.

Dieser verhältnismäßig preisgünstige Kommentar bietet allen juristisch vorgebildeten Personen einen optimalen ersten Zugriff auf das Zivilprozessrecht. Besonders wenn es schnell gehen muss, stellt das Werk ein bewährtes Hilfsmittel für die juristische Arbeit dar.

Reinhold Huget

Müller, Gerhard (Hrsg.): „**Theologische Realenzyklopädie**“ [TRE]; Walter de Gruyter Verlag, Berlin / New York:

Bd. 31, 2000, 823 Seiten, ISBN 3-11-016659-3;

Bd. 32, 2001, 783 Seiten, ISBN 3-11-016714-X;

Bd. 33, 2002, 810 Seiten, ISBN 3-11-017134-1,

jeweils 248 Euro.

Das Unternehmen TRE feiert Jubiläum: „Vor 25 Jahren erschien der erste Band dieses mit Abstand umfangreichsten modernen theologischen Lexikons in deutscher Sprache. Mit dem im Jahre 2002 erschienenen Band 33 ist das Unternehmen bei dem Buchstaben t angekommen. Ohne Zweifel ist das editorisch vorzügliche, übersichtlich gegliederte und in den einzelnen Artikeln zuverlässig gearbeitete Werk zum unentbehrlichen Hilfsmittel für all diejenigen geworden, die sich wissenschaftlich mit der Theologie beschäftigen wollen, sei es an der Universität oder im Pfarramt, und darüber hinaus für jeden geistig Interessierten. Wie in der Vorrede zum ersten Band betont wird, sollen die einzelnen Artikel nicht nur eine Zusammenfassung gängiger Forschungsergebnisse sein, sondern selber Beiträge zur Forschung“ bilden. Dem entspricht, dass die jeweiligen Beiträge stets von ausgewiesenen Fachleuten verfasst werden. Die Fülle und Vielseitigkeit sowie das hohe wissenschaftliche Niveau der in der TRE enthaltenen Artikel schließt eine konfessionelle Engführung der Beiträge aus, wie dies z.T. noch bei ihrer Vorgängerin der „Realency-

clopädie für protestantische Theologie und Kirche“ [der letzte Band erschien 1908] der Fall war, an deren Tradition die Herausgeber der TRE jedoch bewusst anknüpfen. Die TRE ist – heute selbstverständlich – der Ökumene verpflichtet, sei es bei den Mitarbeitern oder sei es bei der Auswahl der Artikel. Bereits im Vorwort zum ersten Band betonte Carl-Heinz Ratschow: „Die theologische Reflexion kann sich in keiner ihrer Hinsichten davon distanzieren, dass die konfessionell bestimmten Überzeugungen nicht sich selbst dienen, sondern Ausdruck der einen christlichen Wahrheit sind. Je mehr in einer solchen Arbeit [wie der TRE] die Vielfalt zu Worte kommt, desto angemessener ist die eine christliche Wahrheit repräsentiert.“ Dass ein solch anspruchsvolles Werk auch eine Reihe aufwendiger Illustrationen und Bilder enthält, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung. Zum Verständnis des Aufbaus und der Konzeption zeigen wir den Inhalt der Bände 31–33 an:

Der Band 31 enthält rund 85 Artikel, die vom Begriff *Seelenwanderung* bis zum Thema *Sprachphilosophie* reichen. Neben zahlreichen wichtigen Personen (*Johann Salomo Semler, Serafim von Sarov, Michael Servet, Heinrich Seuse, Hans Freiherr von Soden, Rudolf Sohm, William Shakespeare oder Petro de Sato*) werden vor allem Sachen behandelt (*Segen, Sekte, Sensualismus, Sinn/Sinnfrage, Sonderpädagogik, Sozialisation, Spekulative Theologie, Spiritismus, Spiritualität oder Sozialarbeit*). Mit 47 Seiten nimmt der Artikel *Seelsorge*, der von Johann Anselm Steiger und Eberhard Hauschildt verfasst wurde, eine Sonderstelle ein. Zu den umfangreicheren Beiträgen gehören auch die Artikel *Sozialethik* (S. 497–527) und *Semiothik* (S. 108–142). Artikel über die Themen *Sport* (S. 717 bis 730) oder *Sexualität* (S. 186–221) zeigen an, dass für die Herausgeber Zeitnähe und Aktualität wichtige Kriterien für die Auswahl eines Beitrages sind. Ausführliche Literaturangaben runden die einzelnen Beiträge jeweils ab.

Der Band 32 (*Charles Haddon Spurgeon* bis *Jeremy Taylor*) enthält 69 Beiträge, von denen drei fast ein monographisches Format haben: *Staat/Staatsphilosophie* (S. 4–61), *Sünde* (S. 360–442) und *Taufe* (S. 659–741). An diesen drei Beiträgen lässt sich die für die TRE typische Systematik, die sich an den theologischen Disziplinen orientiert, gut erkennen. Allerdings wird dieses Grundschema nach Bedarf ergänzt bzw. auch gekürzt. So ist beispielsweise der Beitrag *Sünde* um die Abschnitte *Sünde*, religionsgeschichtlich und *Sünde*, im Judentum sinnvoll ergänzt. Etwas überraschend ist es dagegen auf den ersten Blick, dass ein eigener Abschnitt *Sünde*, dogmatisch fehlt. Dies erklärt sich jedoch aus der Anlage des Abschnitts *Sünde* (in der Reformation und Neuzeit). Am Ende dieses Abschnitts werden einige zentrale zumeist deutschsprachige programmatische Ansätze zum Sündenbegriff [auf evangelischer Seite Karl Barth, Paul Tillich, Gerhard Ebeling, Wolfhart Panzenberg und auf katholischer Seite Piet Schoonenberg, Karl Rahner und die Befreiungstheologie und schließlich die feministische Theologie] dargestellt

und systematisch eingeordnet. Gleichsam als Zusammenfassung folgt hier ein kurzer Unterabschnitt *Sünde*, dogmatisch. Dieser lesenswerte Beitrag, an dem acht AutorInnen mitgearbeitet haben (Dorothea Sitzler-Osing, Rolf P. Knierim, Stefan Schreiner, Martin Karer, Pier Franco Beatrice, Richard Schenk, Christine Axt-Piscalar und Wilhelm Gräß), gibt wertvolle Denkanstöße, die das Verständnis des Sündenbegriffs wesentlich fördern werden, aber auch die heute mit dem Begriff verbundenen Probleme verstehbar machen. Wenn es sinnvoll erscheint, wird am Ende eines Beitrages häufiger ein Abschnitt hinzugefügt, der die aktuelle Problematik des jeweiligen Begriffs beleuchtet. So wird es beispielsweise bei dem interessanten Artikel *Staat/Staatsphilosophie*, der von insgesamt fünf Autoren konzipiert ist, gehandhabt. Unter der Überschrift *Staatsphilosophie* behandelt Wolfgang Kersting nicht nur historische Staatstheorien, sondern stellt auch angesichts der Globalisierung die Frage: „Ist das Zeitalter des Staates am Ende?“ (S. 59). Zu Recht stellt er fest, dass die „Erfolgsgeschichte des Staates zu Ende gegangen, dass das Zeitalter des Staates vorüber ist. Der Staat ist in eine tiefe Krise geraten, die seine Integrationsfähigkeit und Gestaltungscompetenz schwächt.“ Dennoch werden „wir seiner noch lange als Garant von Recht und Gerechtigkeit bedürfen“, da „wir uns“ noch kein demokratisches Leben in den anonymen Räumen der Weltgesellschaft vorstellen können“ (S. 60). Dass historische Erkenntnisarbeit fundamental vom subjektiven Standpunkt des jeweiligen Theologen bzw. Historikers im gesellschaftlichen Leben der Gegenwart abhängt, zeigt sich anschaulich bei diesem Beitrag zum Staat. Die unterschiedliche Positionalität der einzelnen Autoren ist nicht übersehbar, sie macht allerdings die Lektüre auch spannend. Kleinere Personalartikel behandeln u.a. *Wilhelm Stählin*, *Adolf Stoecker*, *Friedrich Julius Stahl*, *Edith Stein*, *Stephan Langton* oder *Tatian*. Kleinere, aber wichtige Sachartikel thematisieren die Staatskirchenverträge, die *kirchliche Statistik*, den *Strafvollzug*, *kirchliche Strafen*, den *Strukturalismus*, das *Amt des Superintendenten*, den *Supranaturalismus* oder *Taizé*.

Der Band 33 (insgesamt 71 Artikel) enthält eine Reihe von wichtigen Personenartikeln (*Teilhard de Chardin*, *Tertullian*, *Theobald Thamer*, *Thomas von Aquino*, *Thomas von Kempen*, *Gottfried Thomasius*, *Paul Tillich* oder *Tizian*), daneben aber auch wichtige Sachartikel (*Technik*, *Telefonseelsorge*, *Teleologie*, *Textgeschichte/Textkritik*, *Theodizee*, *Theologiegeschichte/Theologiegeschichte*, *Theologiestudium*, *Theosophie* oder *Todesstrafe*). Der zweifelsohne herausragendste Artikel dieses Bandes behandelt die christliche Theologie (S. 263–343) auf 80 Seiten. Insgesamt sind an diesem umfassenden Artikel 14 Autoren beteiligt. Naheliegenderweise nimmt in diesem Artikel die Geschichte der theologischen

Theoriebildung den meisten Raum ein. Allerdings fehlt natürlich nicht der Gegenwartsbezug: Kenntnissreich wird unter dem Stichwort *Theologie in der entstehenden Weltgesellschaft* die feministische Theologie, die Theologie der Befreiung, die Theologie der Inkulturation und die Theologie der Religionen dargestellt. Den Abschluss dieses lesenswerten Artikels bildet eine theologische Enzyklopädie, d.h. in diesem Teilkapitel werden die Grundlagen der Theologie als Wissenschaft reflektiert, der Vernunftanspruch theologischer Theoriebildung expliziert, die Gliederung der Theologie als Fach dargestellt und die Bedeutung der Theologie als Habitus erklärt. Neben dem Beitrag *Christliche Theologie* soll noch auf den Beitrag *Tier* von Ulrich H. J. Körtner (S. 527–534) hingewiesen werden, einem Thema also, das man in gängigen Lehrbüchern der Dogmatik oder der Schöpfungslehre zumeist vergeblich sucht. Schließlich muss auch auf den sorgfältig gearbeiteten Artikel *Tod* hingewiesen werden, dessen Wert nicht zuletzt darin liegt, dass er die unterschiedlichen Aspekte dieses in der Gesellschaft häufig verdrängten Themas scharfsinnig auf den Punkt bringt. Der Beitrag wird sicherlich viele Leser ansprechen.

Dass auch bei einem so vielbändigen Werk die Auswahl der behandelten Personen bzw. der behandelten Begriffe naturgemäß ergänzungsbedürftig bleibt, liegt auf der Hand. Dass allerdings ein so wichtiger Begriff wie Subjektivität nicht thematisiert wird, überrascht freilich. Denn zu Recht spricht beispielsweise Gunther Wenz von der Subjektivität als dem Epochenindex der Neuzeit. Auffällig ist in allen drei besprochenen Bänden die häufiger feststellbare gleichsam stiefmütterliche Behandlung der Aufklärung. Als Beispiel sei auf den Beitrag *Teufel* verwiesen. In seinem Beitrag *Teufel* (kirchengeschichtlich) stellt Henry Ansgar Kelly fest (S. 131 f.): „Zweifel des modernen Protestantismus an der Existenz des Teufels begannen mit der energischen Feststellung F. D. E. Schleiermachers, der Teufel ‚solle für uns als thätiges Wesen Null werden‘.“ Kelly übersieht hier völlig die Diskussion in der Aufklärung. Es sei hier nur an Balthasar Bekker und v. a. an Johann Salomo Semler (1725–1791) erinnert. Der Letztgenannte hat in zwei Kontroversen (1759 ff. und 1772 ff.) die leibhaftige Existenz des Teufels vehement bestritten. Schleiermacher steht mit seiner Aussage ganz in der Tradition Semlers, dessen Schriften zu dieser Thematik heute teilweise als Reprint wieder zugänglich sind. Diese kritische Anmerkung ändert allerdings nichts an dem Urteil über die TRE. Die TRE ist eine überfällige Enzyklopädie, die durch die editorische Arbeit, die Sorgfalt der einzelnen Beiträge und den geschliffenen Stil vieler Beiträge besticht. Kurz: Ein großes theologisches und kulturwissenschaftliches Werk, das zum intensiven Lesen einlädt.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Diese Weiterbildung des EZI richtet sich an Juristinnen und Juristen sowie an Fachkräfte der psychosozialen Versorgung, die mit Familienkonflikten im Trennungs- und Scheidungsgeschehen befaßt sind.

WEITERBILDUNG IN MEDIATION



Evangelisches
Zentralinstitut für
Familienberatung
Berlin

Weiterbildung in Familienmediation

Die Weiterbildung wird in Kooperation mit dem Verein "Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V." (ZiF) als anerkanntem Ausbildungsinstitut der BAFM durchgeführt. Sie entspricht der von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) erlassenen Ausbildungsordnung, den Empfehlungen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für Fortbildungen zum/r Anwaltsmediator/in sowie den Richtlinien des "Europäischen Forums für Ausbildung und Forschung in Familienmediation" (Europäische Charta).

Näheres zu
Zulassungsvoraussetzungen,
Kosten und
Abschlußmodalitäten
entnehmen Sie bitte dem
Faltblatt und Ihren
Anmeldeunterlagen, welche
beim Veranstalter
angefordert werden können:

Die gesamte Weiterbildung erstreckt sich in der Regel über 2 Jahre, umfaßt mindestens 200 Zeitstunden und schließt mit einem BAFM-Zertifikat ab.

Sie beginnt mit dem ersten Modul am 5. - 9. Mai 2003.

Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung Berlin
Auguststraße 80, 10117 Berlin

Tel. 030/283 95-270

Fax: 030/283 95-222

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);

der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich